

An den
Bürgermeister der Gemeinde Alfter
Dr. Rolf Schumacher
Am Rathaus 7
53347 Alfter

- Nur per E-Mail -

Miriam Clemens

Vorsitzende der FDP-Fraktion

Nettekovener Str. 28
53347 Alfter-Witterschlick

Mobil: 0176/20389573

E-Mail: miriam.clemens@fdp-alfter.de

Michael Klencz

Stellv. Fraktionsvorsitzender

E-Mail: michael.klencz@fdp-alfter.de

05. Juni 2022

Anfrage der FDP-Fraktion zum Urteil des OVG Münster, kalkulatorische Zinssätze Abwassergebühren

Sehr geehrter Herr Dr. Schumacher,

die FDP-Fraktion bittet um Beantwortung der folgenden Anfrage, sowie auf Aufnahme zur Tagesordnung des Rates am 23. Juni 2022.

Mit Urteil vom 17. Mai 2022, **Az. 9 A 1019/20** hat das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG) in einem Musterverfahren entschieden, dass die Abwassergebühren in Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahren auf Basis einer falschen Grundlage berechnet wurden.

Der 9. Senat bemängelte zwei grundlegende Kalkulationsfehler im Fall aus Oer-Erkenschwick. Das OVG kritisierte zum einen, dass die Stadt bei den Gebührenbescheiden die Abschreibungen und Zinsen so berechnet habe, dass diese die tatsächlichen Kosten für die Anlage wie die Abwasserrohre am Ende überschreiten. Nach Auffassung des OVG mit Bezug auf die Gemeindeordnung NRW, dürfen die Gebühren nur erhoben werden, soweit sie zur stetigen Erfüllung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Die vorherige Kombination aus Abschreibung und Verzinsung widerspreche dem Kalkulationszweck, weil sie einen doppelten Inflationsausgleich beinhalte.

Zum anderen sei der kalkulatorische Zinssatz in den Gebührenbescheiden nicht mehr gerechtfertigt. Hier ging die Stadt vom Durchschnitt der vergangenen 50 Jahre aus und setzte noch einen Aufschlag drauf. Das OVG hingegen sieht nur einen Zeitraum von zehn Jahren zur Durchschnittsberechnung als begründbar an. So kam der 9. Senat nicht auf einen Zinssatz von 6,52 Prozent, wie ihn die Stadt Oer-Erkenschwick errechnet hatte, sondern nur noch auf einen Satz von 2,42 Prozent.

Die Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes auf Basis der durch das Urteil geänderten Rechtslage ist mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, rückwirkende Änderungen für in der Vergangenheit erfolgte Kalkulationsmängel und damit einhergehende Rückzahlungen begründet das Urteil nicht. Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) wurde nicht zugelassen.

Vor diesem Hintergrund bittet die FDP-Fraktion um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Seit wann ist der Gemeinde Alfter das Urteil des OVG Münster bekannt?
2. Auch wenn die Anpassung des kalkulatorischen Zusatzes mit Wirkung für die Zukunft zu ändern ist, sind die vom OVG Münster beanstandeten Kalkulationsmängel ganz oder teilweise in der Vergangenheit in der Gemeinde Alfter angewendet worden?
3. Die Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes auf Basis der durch das Urteil geänderten Rechtslage ist mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Mit Beschluss des Betriebsausschusses vom 25.01.2022 bzw. des Rates vom 03.02.2022 wurde die Preisanpassung der Wassertarife, nach Variante 11 (Abschreibung nach Anschaffungswert) zum 01.03.2022 mehrheitlich beschlossen.
 - a) Welcher kalkulatorische Zinssatz wurde für die Preisanpassung zugrunde gelegt?
 - b) Betreffen die vom OVG beanstandeten Kalkulationsmängel ganz oder teilweise die aktuelle Preisanpassung?

Wenn ja, wann beabsichtigt die Gemeinde Alfter die Mängelkalkulation zu beseitigen, Politik und Öffentlichkeit zu informieren und welche finanziellen Auswirkungen hat eine etwaige Berichtigung der Kalkulation?

Wir bedanken uns für die Beantwortung der Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.:



Miriam Clemens

Fraktionsvorsitzende



Michael Klencz

stellv. Fraktionsvorsitzender